

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für das Hallenbad und die Saunananlagen der Stadt Rehau

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Hallenbades und der Saunananlagen der Stadt Rehau erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

1. Die Gebühr beträgt für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, für wehrpflichtige Bundeswehrangehörige und für Schwerbehinderte mit Ausweis

a) für das Hallenbad	
Einzeleintritt	2,00 €
10 er Karte	17,00 €
20-er Karte	32,00 €

b) für die Sauna	
Einzeleintritt:	4,00 €
6-er Karte:	21,00 €.

c) Der Zugang von der Sauna zum Hallenbad ist gebührenfrei. Für den Zugang vom Hallenbad zur Sauna wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

2. Die Gebühr beträgt für Besucher über 18 Jahre, soweit sie nicht unter Ziff. 1 fallen,

a) für das Hallenbad	
Einzeleintritt	3,50 €
10 er Karte	30,00 €
20-er Karte	58,00 €

b) für die Sauna	
Einzeleintritt:	8,00 €
6-er Karte:	42,00 €.

c) Der Zugang von der Sauna zum Hallenbad ist gebührenfrei. Für den Zugang vom Hallenbad zur Sauna wird eine Gebühr in Höhe von 4,50 € erhoben.

3. Die Gebühr für das Hallenbad beträgt für Schulklassen, Jugendgruppen sowie sonstige Vereine und Organisationen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson
für Besucher i.S. Abs. 1 Ziff. 1 pro Person 1,70 EUR,
für Besucher i.S. Abs. 1 Ziff. 2 pro Person 3,00 EUR.

(2) Sonstige Gebühren:

- a) Bei Verunreinigungen werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber
- | | |
|------------------------------------|---------|
| bei Verunreinigung: | 10,00 € |
| bei ekelerregender Verunreinigung: | 50,00 € |
- b) Für die Beschädigung an den Garderobeschlüsseln und –schlössern werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 25,00 € berechnet.

- (3) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine, Verbände, Organisationen, Schulen und in sonstigen Fällen kann die Verwaltung anstelle der Erhebung von Einzelgebühren Sonderregelungen treffen.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad oder die Saunaanlage benutzt.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Einganges, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- 2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- 3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 - Gebührenerstattung

Muss das Hallenbad aus betrieblichen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2023 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 27.04.2023

Stadt Rehau



Abraham
1. Bürgermeister